Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3303**

15. Wahlperiode 15. 06. 2004

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007 – ZuG 2007) – Drucksachen 15/2966, 15/3224, 15/3237 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. Mai 2004 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen einberufen wird, und die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.

A.
Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

1. **Zu § 3 Abs. 2 Buchstabe a**

   In § 3 Abs. 2 Buchstabe a sind nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen“ einzufügen.

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten. In der Industrie sind häufig gerade bei Anlagenerweiterungen nur Änderungsgenehmigungen erforderlich, insbesondere wenn in einem bestehenden Anlagenkomplex ein Teil der Anlage erneuert wird. Diese Änderungen sind den Neuanlagen gleichzustellen.

2. **Zu § 3 Abs. 2 Buchstabe b1 – neu –**

   In § 3 Abs. 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

   „b1) Regelbetrieb: Der Regelbetrieb beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Anlage erstmals die mit ihr bezweckte Funktion aufnimmt.“

   Begründung

   Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ist mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verknüpft und nimmt nach § 7 Bezug auf das ZuG 2007. Im ZuG sollten daher nur Begriffe verwendet werden, die nach TEHG, BImSchG oder nach § 3 ZuG 2007 bestimmt sind.

   Die Aufnahme des Regelbetriebs muss zum Vollzug der Vorschriften dieses Gesetzes ohne weiteres bestimmbar sein. In negativer Abgrenzung zum Regelbetrieb wäre dann auch der „Probebetrieb“ begrifflich festgelegt (s. § 10 Abs. 1).

3. **Zu § 4 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich**

   In § 4 Abs. 2 ist der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

   „– andere Sektoren (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen; Verkehr; Haushalte) 356“.

   Begründung

   Diese Fassung stellt den Status, der der Kommission vorgelegt wurde, wieder her.

   Die Emissionshandelsrichtlinie fordert an keiner Stelle eine differenzierte Zielzuweisung an die Sektoren außerhalb des Anwendungsbereiches des Emissionshandels. Ein normatives Cap für einzelne Bereiche ist auch in nahezu allen bisher auswertbaren Allokationsplänen anderer Mitgliedstaaten nicht vorgesehen.

   Gerade im Bereich Verkehr läuft momentan eine intensive Debatte über weitere Vermeidungsziele im Bereich Kraftfahrzeuge mit der Kommission. Dem Ergebnis dieser Debatte sollte nicht durch einzelstaatliche Festlegungen vorgegriffen werden.

4. Zu § Abs. 3 Satz 1 zweiter Spiegelstrich

In § 4 Abs. 3 Satz 1 ist der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

„– andere Sektoren (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen; Verkehr; Haushalte) 351“.

Folgeänderung

In § 4 Abs. 1 Satz 3 ist die Zahl „844“ durch die Zahl „846“ zu ersetzen.

Begründung

Diese Fassung stellt den Status, der der Kommission vorgelegt wurde, wieder her. Das Ziel in der 2. Zuteilungsperiode betrug dort 846 Millionen Tonnen CO_2. Dies ist ausreichend, um der Reduzierungsverpflichtung aus dem Lastenteilungsabkommen nachzukommen.

Die Emissionshandelsrichtlinie fordert an keiner Stelle eine differenzierte Zielzuweisung an die Sektoren außerhalb des Anwendungsbereiches des Emissionshandels. Ein normatives Cap für einzelne Bereiche ist auch in nahezu allen bisher auswertbaren Allokationsplänen anderer Mitgliedstaaten nicht vorgesehen.

Gerade im Bereich Verkehr läuft momentan eine intensive Debatte über weitere Vermeidungsziele im Bereich Kraftfahrzeuge mit der Kommission. Dem Ergebnis dieser Debatte sollte nicht durch einzelstaatliche Festlegungen vorgegriffen werden.

5. Zu § 4 Abs. 4

§ 4 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung des § 4 Abs. 4 stellt inhaltlich einen doppelten Erfüllungsfaktor dar; dies ist für die am Emissionshandel teilnehmende Wirtschaft nicht akzeptabel. Eine nachträgliche Änderung des Erfüllungsfaktors würde zur Aufhebung jedweder Planungs- und Investitionssicherheit der Wirtschaft führen.

6. Zu § 6 Abs. 3 Satz 2

In § 6 Abs. 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Soweit die Reserve die Menge der für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 nach § 11 zuzuteilenden Berechtigungen übersteigt, verkauft die beauftragte Stelle diese Berechtigungen am Markt.“

Begründung

Die Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 2, bei eventuell notwendigen Zukäufen in der Periode 2005 bis 2007 die Zuteilung an die Bestandsanlagen in der Periode 2008 bis 2012 entsprechend zu verringern, ist abzulehnen. Zudem fehlt eine Regelung, wie mit überschüssigen Berechtigungen zu verfahren ist. Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, sofern die Menge der in die Reserve fließenden Zertifikate mit der Menge der benötigten Zertifikate nach § 11 nicht übereinstimmt, überschüssige Zertifikate zu Gunsten des Bundeshaushalts von der beauftragten Stelle zu veräußern bzw. benötigte Zertifikate aus Mitteln des Bundeshaushalts zuzukaufen.

7. Zu § 7 Abs. 9 Satz 1

In § 7 Abs. 9 Satz 1 ist das Wort „Betreiber“ durch das Wort „Verantwortlicher“ zu ersetzen.

Folgeänderung

In den weiteren Vorschriften ist das Wort „Betreiber“ oder die jeweilige grammatische Form durch das Wort „Verantwortlicher“ in der jeweiligen grammatischen Form zu ersetzen.

Begründung

Mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) wurde der Begriff „Verantwortlicher“ eingeführt und der Begriff „Betreiber“ ausdrücklich in den Begriff „Verantwortlicher“ integriert. Zur Vermeidung einer Begriffsverwirrung in diesem entscheidenden Punkt ist eine einheitliche Begriffswahl erforderlich.

8. Zu § 7 Abs. 9 Satz 2 bis 4 – neu –

In § 7 Abs. 9 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Die Rückgabepflicht entfällt in dem Umfang, in dem die Produktion der Anlage von einer anderen bestehenden Anlage desselben Verantwortlichen oder eines Anlagenverbundes für Prozess- oder Heizwärme im Sinne der §§ 7 und 8 in Deutschland übernommen wird, die der dadurch geringer ausgelasteten Anlage nach Maßgabe des Anhangs 2 zu diesem Gesetz vergleichbar ist. Der Verantwortliche der die Produktion übernehmenden Anlage ist verpflichtet, jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres die tatsächliche Produktionsmenge des vorangegangenen Jahres in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit die tatsächliche Mehrproduktion in der anderen Anlage im Vergleich zur Basisperiode geringer als angezeigt ist, legt die Behörde die Zuteilung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Produktionsmenge neu fest.“

Begründung

§ 9 Abs. 4 enthält eine aus wirtschaftlicher Sicht notwendige Regelung, die es erlaubt, die Produktion aus einer stillzulegenden Anlage auf eine bestehende Anlage zu übertragen. Eine entsprechende Regelung ist auch für Produktionsverlagerungen zwischen bestehenden Anlagen notwendig, damit der wirtschaftlich optimale Betrieb eines Anlagenparks nicht eingeschränkt wird. Die Regelung kann darüber hinaus einen Anreiz geben, den Ausstoß von CO_2 durch Produktionsverlagerungen auf effizientere Anlagen zu vermindern.

In der Praxis gibt es zahlreiche Kooperationen und Formen dieser Kooperationen auf dem Gebiet der Versorgung mit Wärme und Prozessdampf, die ökologisch vorteilhaft sind und nicht durch starre Regelungen bei der Organisation des Emissionshandels benachteiligt werden dürfen.

Die vorgeschlagene Ergänzung sorgt für die erforderliche Flexibilität, indem sie von den jeweiligen Zuteilungsentscheidungen abweichende Lastverteilungen z. B. bei der gemeinsamen Wärmeversorgung zulässt, ohne dass dies einerseits zum Widerruf der Zuteilungsentscheidung und andererseits zum nachträglichen Erwerb zusätzlicher Berechtigungen führt.

Die Ergänzung wird zudem der Problematik von Wärmenetzen gerecht, die wegen der naturgemäß hohen Wärmeverluste pro Leitungsstrecke lokal begrenzt sind. Für den Ausfall von Grundlastanlage, müssen lokale Reservekapazitäten zur Verfügung stehen. Bis zu diesem speziellen Einsatz werden diese Reserveanlagen nur gelegentlich zur Spitzenabdeckung genutzt. Im ungünstigsten Fall kann daher die Regelung des § 7 Abs. 9 greifen und eine Rückgabe von Emissionsberechtigungen erzwingen, die letztendlich für einen versorgungssicheren Betrieb des Wärmenetzes erforderlich ist.

9. **Zu § 7 Abs. 10 Satz 1**

§ 7 Abs. 10 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Zahl „25“ ist durch die Zahl „10“ zu ersetzen.

b) Die Wörter „und dadurch für das Unternehmen, welches die wirtschaftlichen Risiken der Anlage trägt, erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstünden“ sind zu streichen.

Begründung

Die Eintrittsschwelle für die so genannte Härtefallklausel liegt mit 25 Prozent zu hoch und ist herabzusetzen.

10. **Zu § 7 Abs. 10 Satz 3 dritter bis fünfter Spiegelstrich – neu –**

In § 7 Abs. 10 Satz 3 sind nach dem zweiten Spiegelstrich folgende Spiegelstriche einzufügen:

„– eine Anlage auf Grund konjunktureller Schwankungen nicht ausgelastet wurde,

– die Abweichungen auf einen auf die Basisperiode beschränkten verstärkten Einsatz von Biomasse als Ersatzbrennstoff zurückzuführen sind,

– eine Anlage auf Grund rechtlicher Vorgaben höhere Emissionen aufweist,“.

Begründung

Im Basiszeitraum 2000 bis 2002 waren viele bestehende Anlagen konjunkturbedingt nur gering ausgelastet. Deshalb sind auch konjunkturell begründete Minderauslastungen als besonderer Umstand anzuerkennen, denn auch in dem Fall sind die CO_2-Emissionen der Basisperiode nicht repräsentativ für das jeweilige Unternehmen.

Ebenso ist der erhöhte Einsatz von Biomasse als Ersatzbrennstoff als besonderer Umstand zu berücksichtigen. Da beim Einsatz von Biomasse als Ersatzbrennstoff der Emissionsfaktor Null ist, kann dies für die Basisperiode zu einer für das Unternehmen untypisch niedrigen Gesamtemissionsmenge führen.

Als besonderer Umstand sind auch höhere CO_2-Emissionen auf Grund rechtlicher Vorgaben zu berücksichtigen.

11. **Zu § 7 Abs. 10 Satz 5**

In § 7 Abs. 10 Satz 5 sind die Wörter „3 Millionen Tonnen Kohlendioxid“ durch die Wörter „9 Millionen Tonnen Kohlendioxid“ zu ersetzen.

Begründung

Die absolute Zuteilungsmenge für diesen Absatz ist auf 9 Millionen Tonnen anzuheben.

12. **Zu § 7 Abs. 13 – neu –**

Dem § 7 ist folgender Absatz 13 anzufügen:

„(13) Sofern nach dem 1. Januar 2000 die Produktionsmenge einer Anlage infolge der Stilllegung einer anderen Anlage erhöht wurde, wird auf Antrag des Verantwortlichen die Zuteilung auf der Basis der durchschnittlichen Kohlendioxid-Emissionen ab der Erhöhung der Produktionsmenge festgelegt.“

Begründung

Die Härtefallregelung in § 7 Abs. 10 ZuG 2007 ist nicht ausreichend in Fällen, bei denen ein Verantwortlicher Anlagen nach dem 1. Januar 2000 stillgelegt und die Produktionsmengen auf andere Anlagen übertragen hat. Bei einer ausschließlichen Betrachtung der durchschnittlichen Emissionen in der Basisperiode würden die Emissionen der stillgelegten Anlage keine Berücksichtigung finden und der Verantwortliche damit schlechter gestellt, als wenn er die Produktionsverlagerung bereits vor dem Jahr 2000 durchgeführt hätte. Hier ist eine Korrektur notwendig. Die Zuteilung für die weiterbetriebene Anlage ist auf der Basis der durchschnittlichen Kohlendioxid-Emissionen ab der Erhöhung der Produktionsmenge festzulegen. Da für die stillgelegte Anlage keine Zertifikate zugeteilt werden, wird die Anzahl der insgesamt zu verteilenden Zertifikate hierdurch nicht erhöht.

13. **Zu § 8 Abs. 1 Satz 2**

In § 8 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „zwölf“ durch die Zahl „14“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Ungleichbehandlung zwischen modernen emissionseffizienten Anlagen, die zwischen Anfang 2003 und Ende 2004 in Betrieb genommen wurden, und Anlagen, die in der ersten Handelsperiode in Betrieb gehen und die von Minderungsverpflichtungen für längere Zeiträume freigestellt werden, ist nicht nachvollziehbar.

14. **Zu § 8 Abs. 4a – neu –**

In § 8 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Soweit die tatsächliche Produktionsmenge höher ist als die nach Absatz 2 Nr. 1 angemeldete oder die auf Grund einer früheren Anzeige festgestellte Produktionsmenge, legt die zuständige Behörde die Zuteilungsmenge unter Berücksichtigung der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 sowie die jährlich auszugebenden Teilmengen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 neu fest. Dabei

werden an den Betreiber zu wenig ausgegebene Berechtigungen zur unverzüglichen Ausgabe zugeteilt."

Begründung

Durch die Kurzfristigkeit und die Anlaufschwierigkeiten bei der Einführung des Emissionshandels ist eine Nachjustierung der Zuteilungsmenge unentbehrlich. Dies gilt zumindest für die 1. Handelsperiode.

15. **Zu § 9 Abs. 1 Satz 3**

§ 9 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Im ZuG 2007 sollten keine privatrechtlichen Regelungen getroffen werden.

16. **Zu § 10 Abs. 3 Satz 1**

In § 10 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter „zwei Jahren" durch die Wörter „drei Jahren" zu ersetzen.

Begründung

Infolge der Liberalisierung der Energiemärkte wurden bereits frühzeitig Anlagenstilllegungen realisiert. Ein nennenswerter Zubau neuer Energieerzeugungsanlagen wird in den kommenden Jahren erfolgen. Die Verlängerung der Frist für die Übertragung von Berechtigungen von zwei auf drei Jahre dient der Vermeidung von Nachteilen für Anlagenbetreiber, welche frühzeitig mit Anlagenstilllegungen reagiert haben, jedoch in Ermangelung klarer energierechtlicher Rahmenbedingungen (Emissionshandel, EnWG- und EEG-Novelle) nicht sofort investieren konnten.

17. **Zu § 11 Abs. 2 Satz 1**

In § 11 Abs. 2 Satz 1 ist die Zahl „750" durch die Zahl „950" zu ersetzen.

Begründung

Der maximale Emissionswert für stromerzeugende Anlagen muss 950 Gramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde betragen, da sonst zukünftig lediglich die Errichtung gasbetriebener GuD-Kraftwerke bzw. Steinkohlekraftwerke, nicht aber der Neubau hocheffizienter Braunkohlekraftwerke, die keine bestehenden Anlagen ersetzen, möglich wäre. Der geforderte Emissionswert ergibt sich dabei aus dem allgemein anerkannten Emissionsfaktor für Braunkohle aus der Lausitz (113 t CO_2/TJ bzw. 406,8 g CO_2/kWh) dividiert durch den Anlagenwirkungsgrad, der dem Stand der besten verfügbaren Technik entspricht (43 Prozent für Braunkohlekraftwerke). Die Vorteile der Braunkohle gegenüber anderen Energieträgern sind Versorgungssicherheit, Importunabhängigkeit, Preisstabilität und Beschäftigungssicherheit. Dadurch wird ihr berechtigter Anteil an einem ausgewogenen Energiemix nachhaltig begründet.

18. **Zu § 13 Abs. 1**

In § 13 Abs. 1 sind die Wörter „, sofern der Anteil der prozessbedingten Emissionen an den gesamten Emissionen einer Anlage 10 Prozent oder mehr beträgt" zu streichen.

Begründung

Ein Abschlag von 10 Prozent kann in bestimmten Fällen eine erhebliche Minderung der Zuteilung darstellen.

Da die Daten ohnehin von den Unternehmen zu liefern sind, stellt ihre Weiterbearbeitung und Umsetzung in eine Zuteilungsmenge keinen unverhältnismäßigen Aufwand dar.

19. **Zu § 13 Abs. 2 Satz 1**

In § 13 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „bei denen das Kohlendioxid" die Wörter „direkt oder mittelbar" einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung des Gewollten. Dies nur in der Verordnung zu regeln, stellt keine ausreichende Rechtssicherheit dar.

20. **Zu § 13 Abs. 3 Satz 3 – neu –**

Dem § 13 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Zur Bestimmung des Anteils werden die prozessgebundenen Emissionen nach der Entscheidung der Kommission vom 29. Januar 2004 zur Festlegung von Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß Richtlinie 2003/87/EG definiert und ermittelt."

Begründung

Bei der bisherigen Umsetzung in deutsches Recht ist die Abgrenzung prozessgebundener Emissionen bei bestimmten chemischen Prozessen noch unklar. Da eine entsprechende Regelung, beispielsweise im TEHG, Anhang 2, Buchstabe F, versäumt wurde, ist hier eine Klarstellung erforderlich.

21. **Zu § 14 Abs. 3 Satz 3 – neu –**

In § 14 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Die Menge des in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms nach Absatz 2 ist nach der Methodik des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092) zu berechnen."

Begründung

Die Klarstellung ist erforderlich, da 2002 ein Wechsel des Berechnungsverfahrens eingetreten ist. Ohne Berücksichtigung dessen würde immer eine Differenz zwischen der tatsächlich in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Menge Strom und der der Zuteilungsentscheidung zu Grunde gelegten Menge entstehen und die Unternehmen wären unberechtigt von Widerrufsentscheidungen nach Absatz 5 betroffen.

22. **Zu § 14 Abs. 5**

§ 14 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die zuständige Behörde widerruft die Zuteilungsentscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn die in dem vergangenen Kalenderjahr in Kraft-Wärme-Kopplung tatsächlich erzeugte KWK-Nettostrommenge mehr als 10 Prozent geringer oder größer

ist als die diesem Jahr entsprechende, der Zuteilungsentscheidung zu Grunde gelegte Menge Strom. Dabei wird die zugeteilte Menge an Berechtigungen des jeweiligen Kalenderjahrs für jeden Prozentpunkt, um den die tatsächlich erzeugte KWK-Nettostrommenge geringer oder größer ist als die der Zuteilungsentscheidung zu Grunde liegende, um 1 Prozent verringert oder vergrößert.“

Folgeänderung

§ 14 Abs. 6 ist zu streichen.

Begründung

Die überproportionale Reaktion auf Auswirkungen, die vom KWK-Betreiber vielleicht gar nicht beeinflusst werden könnten (z. B. warmer Winter), ist nicht nachvollziehbar und soll durch eine angemessene Regelung ersetzt werden.

Ein Anreiz zur Steigerung der KWK-Stromerzeugung soll aus klimaschutzpolitischer Sicht aufgenommen werden. Zusätzlich ist eine Bagatellgrenze notwendig, damit die Zahl der Widerrufe nicht ausufert.

23. **Zu § 16**

In § 16 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

§ 5 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sieht in der Fassung des Vermittlungsausschusses eine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates bei der Bestimmung der anzurechnenden Emissionen nach Anhang 2 Teil III der Emissionshandelsrichtlinie vor, daher ist auch im Zuteilungsgesetz die Zustimmungspflichtigkeit zu verankern.

B. Entschließung

1. In ihrem Beschluss vom 31. März 2004 zum Nationalen Allokationsplan für den Zeitraum 2005 bis 2007 hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass die abschließende Entscheidung über das Mengengerüst und die Allokationsregeln in einem Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan erst im Lichte der Notifizierungen der Allokationspläne aller Mitgliedstaaten durch die Kommission getroffen werde. Sie erkennt damit die Gefahr massiver Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Wirtschaft durch die fehlende europaweite Harmonisierung der Allokationsregeln an. Der Bundesrat hat auf dieses Problem stets hingewiesen, zuletzt in seinem Beschluss vom 13. Februar 2004 zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – Bundesratsdrucksache 14/04 (Beschluss).

   In dem Bericht an den Deutschen Bundestag über die Umsetzung der Richtlinie zur Einführung des EU-weiten Emissionshandels (Stand 23. Mai 2004) führte die Bundesregierung aus, dass die Allokationspläne mehrerer Mitgliedstaaten immer noch nicht in Brüssel vorliegen und die Analyse einiger der verfügbaren Allokationspläne Überallokationen vermuten lasse. Kritisch in Bezug auf Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Unternehmen sei insbesondere die von einigen Mitgliedstaaten vorgesehene hohe Gesamtmenge an zu verteilenden Zertifikaten. Eine Bewertung der eingereichten Pläne durch die Kommission stehe noch aus.

   Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung gebeten, für die Beratungen des Vermittlungsausschusses einen aktualisierten Bericht über die Umsetzung der Richtlinie in den anderen Mitgliedstaaten vorzulegen. In diesem Bericht soll die Bundesregierung insbesondere auch darlegen, welche Änderungen sie im Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan hinsichtlich des Mengengerüsts und der Allokationsregeln für notwendig erachtet, um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Wirtschaft zu vermeiden.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 16 ZuG 2007 die Zuteilung der prozessbedingten Emissionen aus der stofflichen Nutzung von Kohlenstoffträgern für die Reduktion von Eisenerz in der Roheisen- und Stahlindustrie unter Einschluss der Prozessgase Hochofengas und Konvertergas zu bestimmen. Hierbei wird von einem minimalen Kohlenstoffbedarf von 380,6 kg Kohlenstoff je Tonne Roheisen ausgegangen.

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten. In der Begründung zu § 13 ZuG 2007 (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2966) liegt offensichtlich ein Redaktionsversehen vor, da mit dem Beschluss der Bundesregierung vom 30. März 2004 zum in Brüssel eingereichten Nationalen Allokationsplan für prozessbedingten Emissionen aus der stofflichen Nutzung von Kohlenstoffträgern für die Reduktion von Eisenerz in der Roheisen- und Stahlerzeugung eine Menge von etwa 40 Millionen t CO_2 festgelegt worden ist. Die Bestimmung der prozessbedingten Emissionen nach Maßgabe der Begründung zu § 13 (Bundestagsdrucksache 15/2966) ließe demgegenüber den weit überwiegenden Teil der prozessbedingten Emissionen der Stahlindustrie unberücksichtigt, da auch der CO-Anteil der Prozessgase an Hochofen und Stahlkonverter prozessbedingt ist. Dieser Anteil entsteht zwangsläufig bei der Produktion und muss zu CO_2 umgewandelt werden. Im Ergebnis ist also vielmehr eine Menge von 40 Millionen t CO_2 zu berücksichtigen, die auf einen minimalen Kohlenstoffbedarf von 380,6 kg C/t Roheisen zurückgeht und die Prozessgase Hochofengas und Konvertergas umfasst.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333